



Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie NRW - 40180 Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf  
Postfach 300865  
  
40408 Düsseldorf

Telefon 0211 837-4142  
Fax 0211 837-4206  
matthias.surges@mwrme.nrw.de

Aktenzeichen V.3 - 30.03.07.02  
bei Antwort bitte angeben  
Neumann/OV/3/Lagerstätten/  
30030702-Fraktion Düsseldorf

Datum: 7. September 2005

**32. Änderung des Regionalplans (GEP 99) und Abwägungsprozess bei der Aufstellung des Regionalplans (GEP 99) im Jahre 1998**

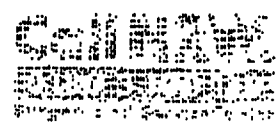
Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Haroldstraße 4  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-02  
Fax 0211 837-2200  
poststelle@mwrme.nrw.de  
www.mwrme.nrw.de

Mit Bericht vom 17.08.2005 geben Sie mir eine "Grundsätzliche Stellungnahme zur 32. Änderung des Regionalplans (GEP 99) und zum Abwägungsvorgang bei der Aufstellung des Regionalplans (GEP 99) im Jahre 1998" vom 28.07.05 zur Kenntnis. Diese Stellungnahme, die Gegenstand eines laufenden Gerichtsverfahrens ist, wurde nicht mit mir abgestimmt und wird von mir inhaltlich in großen Teilen nicht geteilt. Vorbehalte bestehen insbesondere gegenüber

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien 704, 709, 719  
Haltestelle Poststraße

- dem Zahlenmaterial,
- der Auslegung der landesplanerischen Vorgaben zur Rohstoffsicherung und
- der Interpretation des Genehmigungserlasses für die 32. Änderung des Regionalplanes.

Das Mengengerüst, das zum Nachweis einer langfristigen Versorgungssicherheit mit nichtenergetischen Rohstoffen im Regierungs-



bezirk verwendet wurde, ist zwar den damaligen Sitzungsunterlagen des Bezirksplanungsrates/Regionalrates entnommen, aber ohne entsprechendes Hintergrundwissen bzw. Erläuterungen für Außenstehende, z.B. für ein Gericht, unverständlich bzw. un schlüssig. Seite 2

Von den zum Zeitpunkt der Aufstellung des GEP/Regionalplanes im Jahre 1998 verfügbaren Abgrabungsbereichen für Kiese und Sande von 4.300 ha können als Ergebnis des Abgrabungsmonitorings 2005 zum 01.01.2005 nicht noch 3.764 ha zur Verfügung stehen, wenn der durchschnittliche jährliche Flächenverbrauch 225, 217 oder 195 ha betrug.

Bei dem Monitoringergebnis zum Stichtag 01.01.2005, wonach noch 3.764 ha unverritzte BSAB für Sand und Kies zur Verfügung stehen, ist zu berücksichtigen, dass hierin auch die BSAB enthalten sind, die innerhalb der FFH-Bereiche liegen. Hierbei handelt es sich um "Vorbehaltsgebiete", die bei der Beurteilung einer langfristigen Versorgungssicherheit nicht zu berücksichtigen sind.

Die 7.644 ha BSAB, die im GEP 99/Stand 1998 dargestellt sind, beziehen sich nicht nur auf Kiese und Sande, so wie in Ihrer Stellungnahme angegeben, sondern beinhalten auch die Flächen für die Gewinnung der Festgesteine (Kalk) und Tone.

Die z.Z. geltenden landesplanerischen Vorgaben zur Rohstoffsicherung, wonach eine 25jährige Sicherung für nicht energetische Rohstoffe aus langfristig orientierten Reservegebieten zu entwickeln ist, können von Ihnen nicht in Frage gestellt werden. Das landesplanerische Ziel, abbauwürdige Bodenschätze zur langfristigen Versorgung mit heimischen Rohstoffen durch die Regionalplanung zu sichern, wird in den Erläuterungen auf 25 Jahre quantifiziert.

Diese landesplanerische Vorgabe wird vom GEP Düsseldorf nicht erfüllt. Aus diesem Grunde wurde die Genehmigung des GEP 99 mit entsprechenden Nebenbestimmungen versehen, denen der Regionalrat seinerzeit zwar beigetreten ist, sie jedoch bis heute nur bedingt erfüllt hat. Seite 3

Mit Blick auf die Versorgungssicherheit für Kiese und Sande, bewegt sich der Regionalplan Düsseldorf (gemessen an den Vorgaben des Landes) am untersten Limit. U. a. hierdurch bedingt ist die Planungssituation in Düsseldorf dadurch gekennzeichnet, dass

- eine Vielzahl paralleler Änderungsverfahren zum GEP laufen,
- planerisch gesicherte Flächen wieder aus dem Plan genommen werden und
- Verfahrensteile auf unbestimmte Zeit verschoben sind.

Deshalb hat auch der Regionalrat Düsseldorf bei der Aufstellung der 34. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf am 02.12.2004 die Verwaltung beauftragt, ihm für künftige Ausweisungen von BSAB ein schlüssiges Gesamtkonzept vorzulegen.

Die Genehmigung zur 32. GEP-Änderung wurde mit dem Hinweis versehen, dass die Hinnahme eines verkürzten Sicherungszeitraumes nur als vorläufig anzusehen sei und dass dies auf der Grundlage eines schlüssigen Gesamtkonzeptes einer zeitlichen bzw. räumlichen Auffüllung bedürfe. Die Genehmigung der 32. Änderung erfolgte, um der Verbindlichkeit der dargestellten Bereiche nicht im Wege zu stehen, allerdings in der Erwartung, dass sich der Regionalrat entsprechend den Hinweisen des Genehmigungserlasses verhält.

Ihre Feststellung, die ohne Maßgaben erteilte Genehmigung der 32. GEP-Änderung bestätige, die Änderung des Regionalplanes stehe in

Übereinstimmung mit den landesplanerischen Vorgaben, trifft nicht zu. Seite 4

Diese Feststellung berücksichtigt nicht, dass die Fortdauer der Angepasstheit nur bei Erweiterung der BSAB gewährleistet ist. Hieran ändern auch die Überlegungen zur Neufassung der landesplanerischen Vorgaben zur künftigen Rohstoffsicherung nichts; dies ist Ihnen bekannt.

Im Auftrag

  
Dieter Krell